

Stadt Waltrop

Schiedsfrau oder Schiedsmann werden

Von der Bewerbung bis zur Ernennung

Die Tätigkeit als Schiedsperson ist ein Ehrenamt. Sie wird für fünf Jahre vom Rat der Stadt Waltrop gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts Recklinghausen bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Voraussetzungen für Schiedspersonen

Als Schiedsperson können Sie sich bewerben, wenn Sie 30 Jahre, aber noch nicht 70 Jahre alt sind. In Ihrer Privatwohnung müssen Sie einen separaten, ausreichend großen Raum für die Schlichtungsverhandlungen zur Verfügung stellen.

Außerdem müssen Sie von Ihrer Persönlichkeit her zur Streitschlichtung besonders geeignet sein. Bei der Auswahl der Bewerber:innen wird der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) beteiligt.

Eine Schiedsperson muss in Ihrem Schiedsgerichtsbezirk wohnen.

Bewerbung einreichen

Sie können für Ihre Bewerbung den hinterlegten Bewerbungsbogen nutzen. Sie können auch eine formlose Bewerbung einreichen, die aber zumindest die Daten enthalten muss, die im Bewerbungsbogen abgefragt werden.

Wissenswertes zum Schiedsamt

Wo finden die Schlichtungsverhandlungen statt?

Als Schiedsperson setzen Sie einen Termin für eine Verhandlung fest. Zu diesem Termin müssen beide Parteien bei Ihnen in der Privatwohnung erscheinen. Die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre unterstützt so die Voraussetzung für eine Einigung und die Wiederherstellung des sozialen Friedens.

Gibt es eine Auslagenerstattung?

Für die Nutzung Ihrer Wohnung erhalten Sie eine monatliche Aufwandsentschädigung. Außerdem bekommen Sie eine Fallpauschale für jeden verhandelten Fall. Aufwandsentschädigung und Fallpauschalen werden jährlich gezahlt.

Wie endet das Schiedsamt?

Ihre Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlzeit von fünf Jahren; eine Wiederwahl ist möglich, wenn Sie sich erneut bewerben und immer noch die Wahlvoraussetzungen erfüllen.

Das Schiedsamt ist an einen Schiedsgerichtsbezirk gebunden. Daher können Sie bei einem Wegzug aus dem Bezirk das Amt nicht weiter ausüben.

In dringenden Ausnahmefällen, z.B. schwere Krankheit, Pflege naher Angehöriger oder häufige berufliche Abwesenheit, können Sie aus persönlichen Gründen beim Amtsgericht um Entpflichtung bitten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BDS:

www.schiedsamt.de